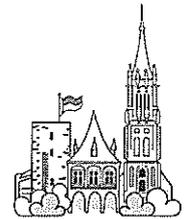


# Amtsblatt

der

# Stadt Erkelenz

**Ausgabe Nr.:** 23 / 2012  
**Erscheinungstag:** 19. Oktober 2012



**ERKELENZ**  
Tradition und Fortschritt



Herausgabe, Vertrieb, Druck:  
Stadt Erkelenz, Der Bürgermeister  
Haupt- und Personalamt  
Johannismarkt 17  
41812 Erkelenz  
Tel.: 02431/85-0

## Inhalt:

1. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 02.3/1  
„Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 178
2. Öffentliche Bekanntmachung der 12. Änderung (Teilaufhebung) des  
Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses S. 181
3. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. III/7  
„Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses S. 183
4. Öffentliche Bekanntmachung der 1. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 185
5. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. XIX/3  
„Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte; hier:  
a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.  
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch S. 187
6. Öffentliche Bekanntmachung der 14. Änderung des Flächennutzungs-  
planes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg),  
Erkelenz-Gerderath  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 189
7. Öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 0300.3  
„An der Burg“, Erkelenz-Gerderath  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch S. 191
8. Öffentliche Bekanntmachung der 2. Änderung und Teilaufhebung des  
Bebauungsplanes Nr. II „An St Valentin“, Erkelenz-Venrath  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB S. 193
9. Öffentliche Bekanntmachung über eine öffentliche Zustellung an  
Herrn Marcel Falk S. 196
10. Öffentliche Bekanntmachung auf Veranlassung der Bezirksregierung  
Köln  
hier: Flurbereinigung Jackerath, Feststellung der Ergebnisse der  
Wertermittlung S. 197

Herausgeber des Amtsblattes ist der Bürgermeister der Stadt Erkelenz.

Bezugsmöglichkeiten:

- kostenlos bei der Stadtverwaltung, Johannismarkt 17, Zentrale,
- kostenlos bei Banken und Sparkassen im Stadtgebiet Erkelenz,
- kostenlos per E-Mail über das Haupt- und Personalamt (anfordern unter Tel. 85-173),
- kostenlos abrufbar auf der Homepage der Stadt Erkelenz unter der Rubrik Stadtverwaltung online – Öffentliche Bekanntmachungen,
- gegen Erstattung einer Kostenpauschale in Höhe von 35,-- Euro/Jahr im Abonnement.



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 für den o. a. Planbereich den Bebauungsplane Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld Süd“, Erkelenz-Mitte der durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Er tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 02.3/1 „Oerather Mühlenfeld“, Erkelenz-Mitte sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 19 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

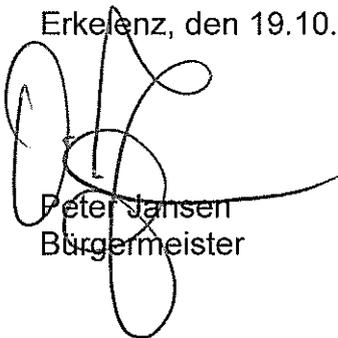
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

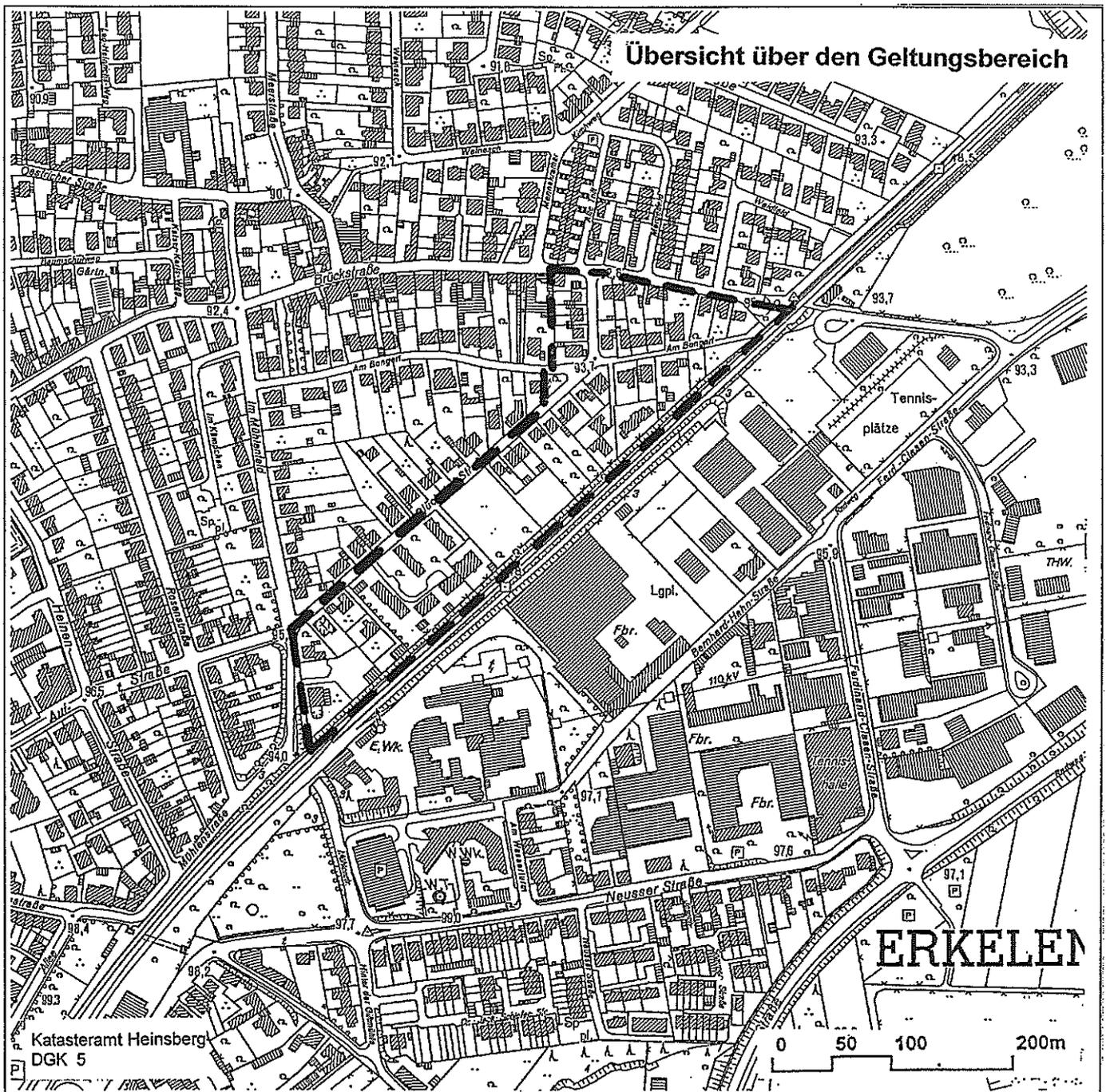
Erkelenz, den 19.10.2012



Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2  
„Oestrich“  
Ortsteil: Erkelenz-Mitte  
hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

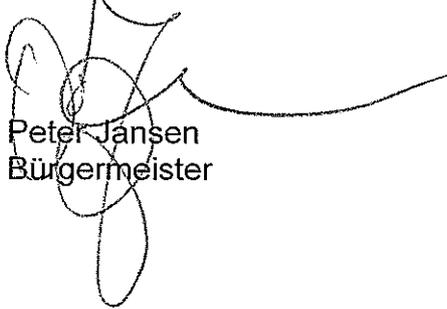


Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 beschlossen, die 12. Änderung (Teilaufhebung) des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“, Erkelenz-Mitte aufzustellen.

Entsprechend der Entstehungszeit weist der Bebauungsplan in Teilbereichen der städtebaulichen Situation nicht angepasste Festsetzungen der Art der Nutzung auf und hat insgesamt eine geringe Regelungsdichte sowohl in Art und Maß der Nutzung als auch in Baugestaltungsfestsetzungen. Die Rechtswirksamkeit einzelner Festsetzungen ist zweifelhaft.

Mit der 12. Änderung und förmlichen Teilaufhebung des Bebauungsplanes soll ein erster Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“ abgelöst werden.

Erkelenz, den 19.10.2012



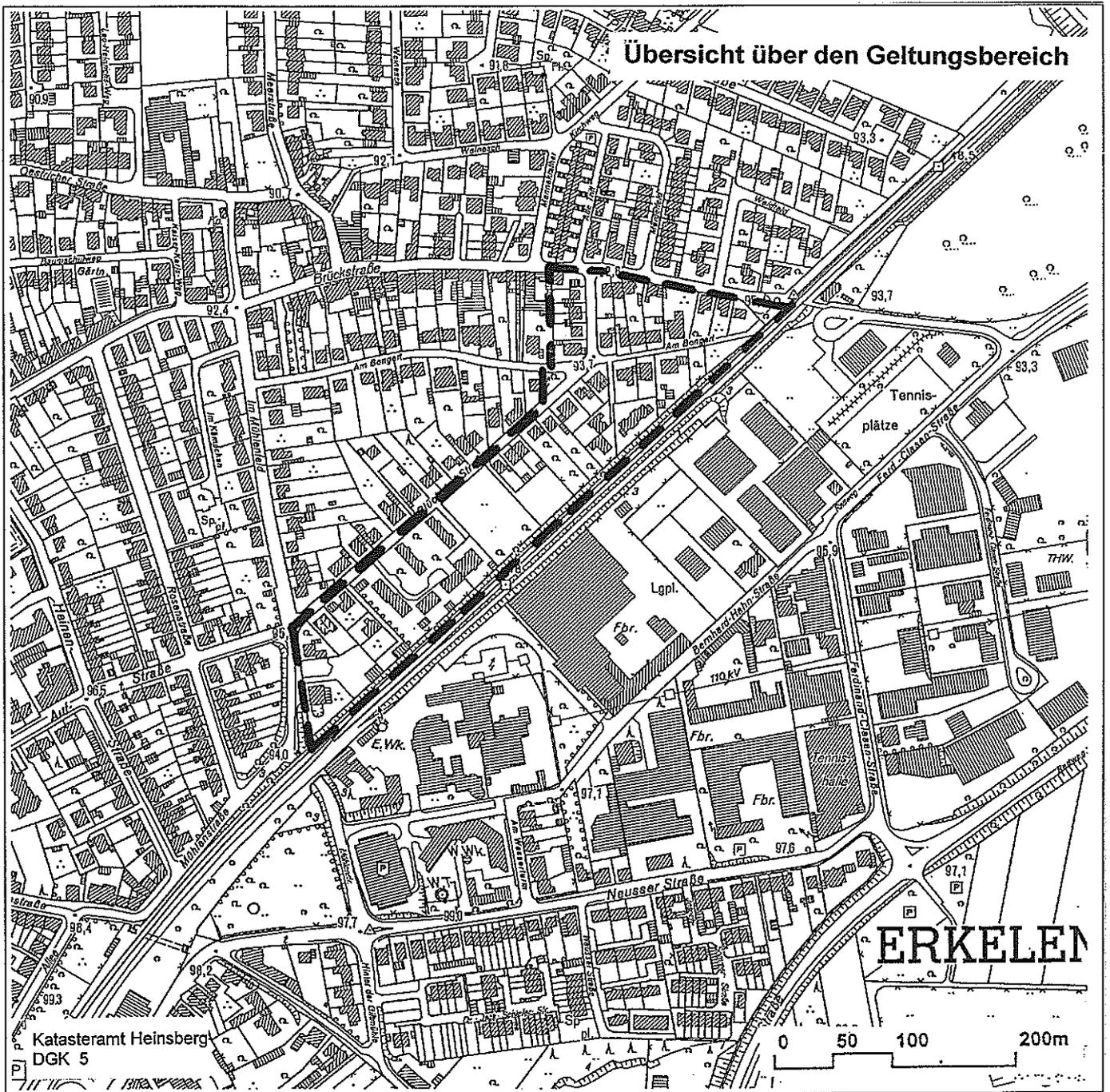
Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses



Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 18.09.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte aufzustellen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-auf-Straße Ost“, Erkelenz-Mitte soll ein erster Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“ abgelöst werden.

Mit der Aufstellung gemäß § 1 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. III/7 „Glück-Auf-Straße Ost“ soll unter Berücksichtigung der Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 und der 4., 5., 8. und 10. Änderung die Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und Ordnung für einen Teilbereich des Wohngebietes „Oestrich“ erfolgen.

Parallel zur Bebauungsplanneuaufstellung erfolgt für den Geltungsbereich mit der 12. Änderung die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. IIIA2 „Oestrich“.

Erkelenz, den 19.10.2012



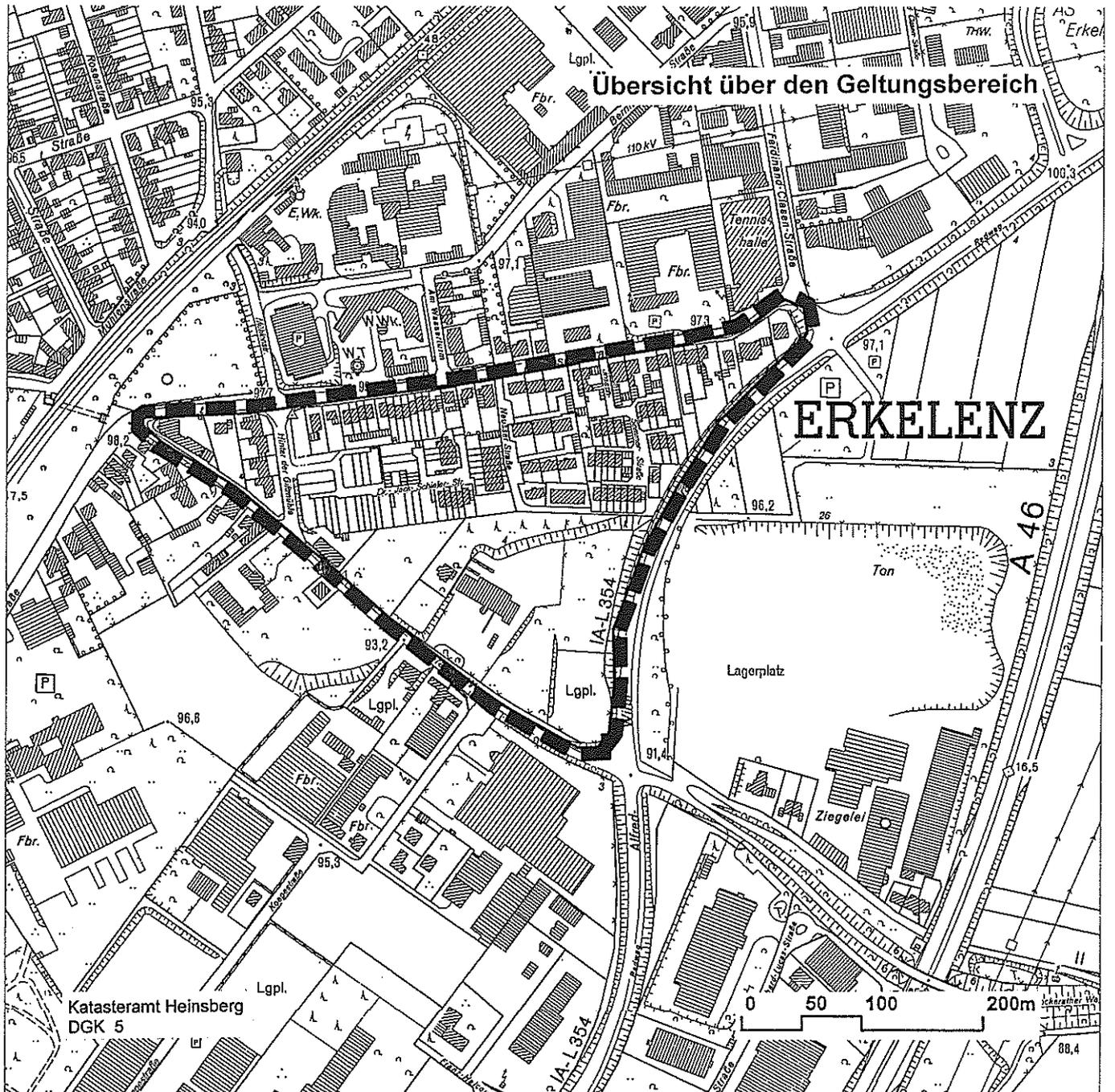
Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

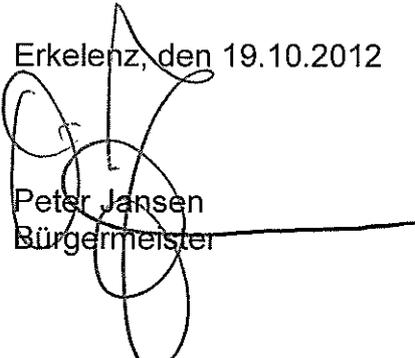
Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. IX/B „Neusser Straße“, Erkelenz-Mitte einschließlich Umweltbericht, Artenschutzprüfung sowie der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen hinsichtlich der Altlasten

vom 29.10.2012 bis 30.11.2012

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 19.10.2012



Peter Jansen  
Bürgermeister

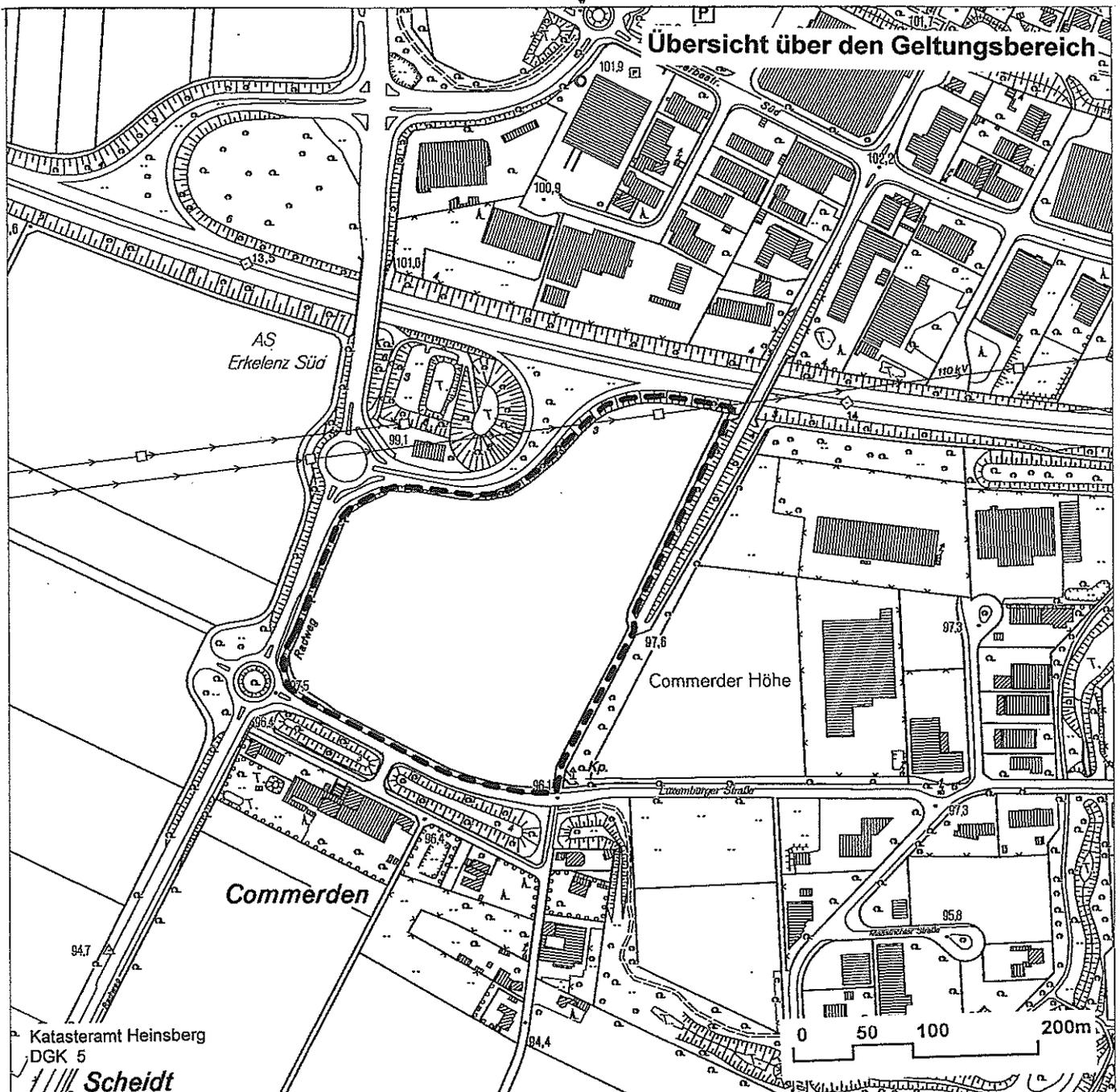
# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark  
Commerden“

Ortsteil: Erkelenz-Mitte

hier: a) Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses  
b) Termin für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.  
§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch

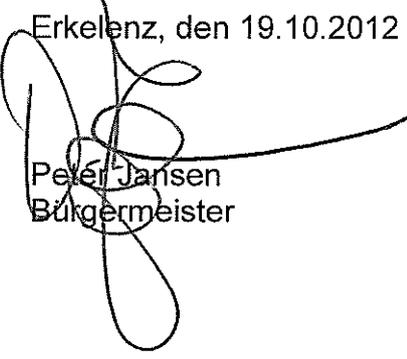
## Übersicht über den Geltungsbereich



- a) Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung hat in seiner Sitzung am 19.06.2012 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. XIX/3 „Gewerbe- und Industriepark Commerden“, Erkelenz-Mitte aufzustellen.
- b) Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch wird am 06.11.2012 in der Zeit von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und voraussichtlichen Auswirkungen der Planung unterrichtet. Der Öffentlichkeit wird hierbei Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes ist die Erweiterung des ab 1993 zwischen Tenholter Straße und B57 entwickelten derzeit rd. 66 ha umfassenden Gewerbe- und Industriepark Commerden (GIPCO I + II) und kurzfristige Bereitstellung von Gewerbegrundstücken beabsichtigt. Gewerbegrundstücke stehen im derzeitigen GIPCO bis auf geringe Restflächen nicht mehr zur Verfügung.

Erkelenz, den 19.10.2012

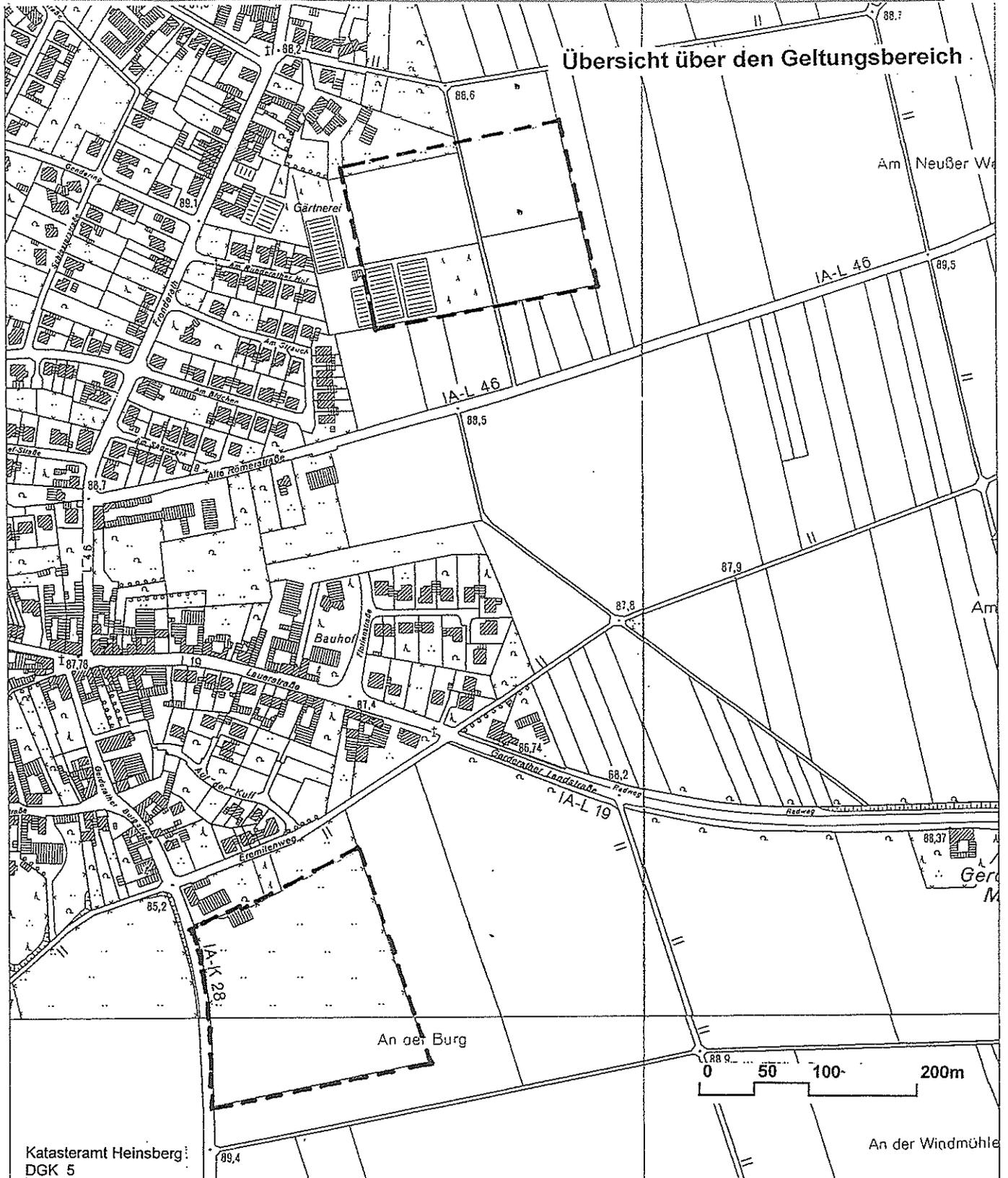


Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz  
(Wohnbauflächen Eremitenweg)  
Ortsteil: Erkelenz-Gerderath  
hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch

## Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, den Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

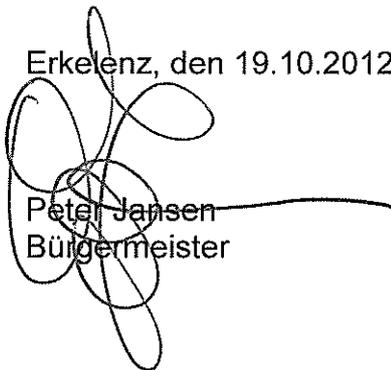
Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz (Wohnbauflächen Eremitenweg), Erkelenz-Gerderath einschließlich Umweltbericht sowie der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen hinsichtlich des Bodendenkmalschutzes, des Grundwassers, der Altlasten und des Baugrundes

vom 29.10.2012 bis 30.11.2012

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 19.10.2012



Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: Bebauungsplan Nr. 0300.3 „An der Burg“

Ortsteil: Erkelenz-Gerderath

hier: Öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath auf die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

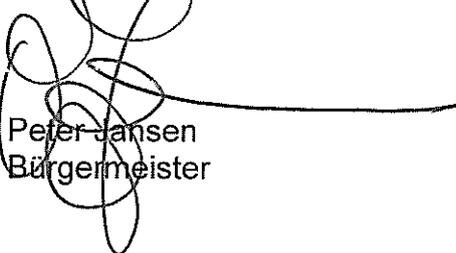
Gemäß diesem Beschluss liegt der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 0300.3 „An der Burg“, Erkelenz-Gerderath einschließlich Umweltbericht, Schalltechnische Untersuchung, Geruchsgutachten, Baugrunduntersuchung, Archäologische Sachverhaltsermittlung, Artenschutzprüfung sowie der eingegangenen umweltbezogenen Stellungnahmen hinsichtlich des Bodendenkmalschutzes, des Grundwassers, der Altlasten, des Baugrundes und des Immissionsschutzes

vom 29.10.2012 bis 30.11.2012

in der Stadtverwaltung Erkelenz, Planungsamt, Johannismarkt 17, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Während der öffentlichen Auslegung können Stellungnahmen schriftlich vorgetragen werden oder beim Planungsamt, Johannismarkt 17, zur Niederschrift erklärt werden. Über fristgerecht abgegebene Stellungnahmen beschließt der Rat der Stadt Erkelenz. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den o. a. Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und das ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Erkelenz, den 19.10.2012

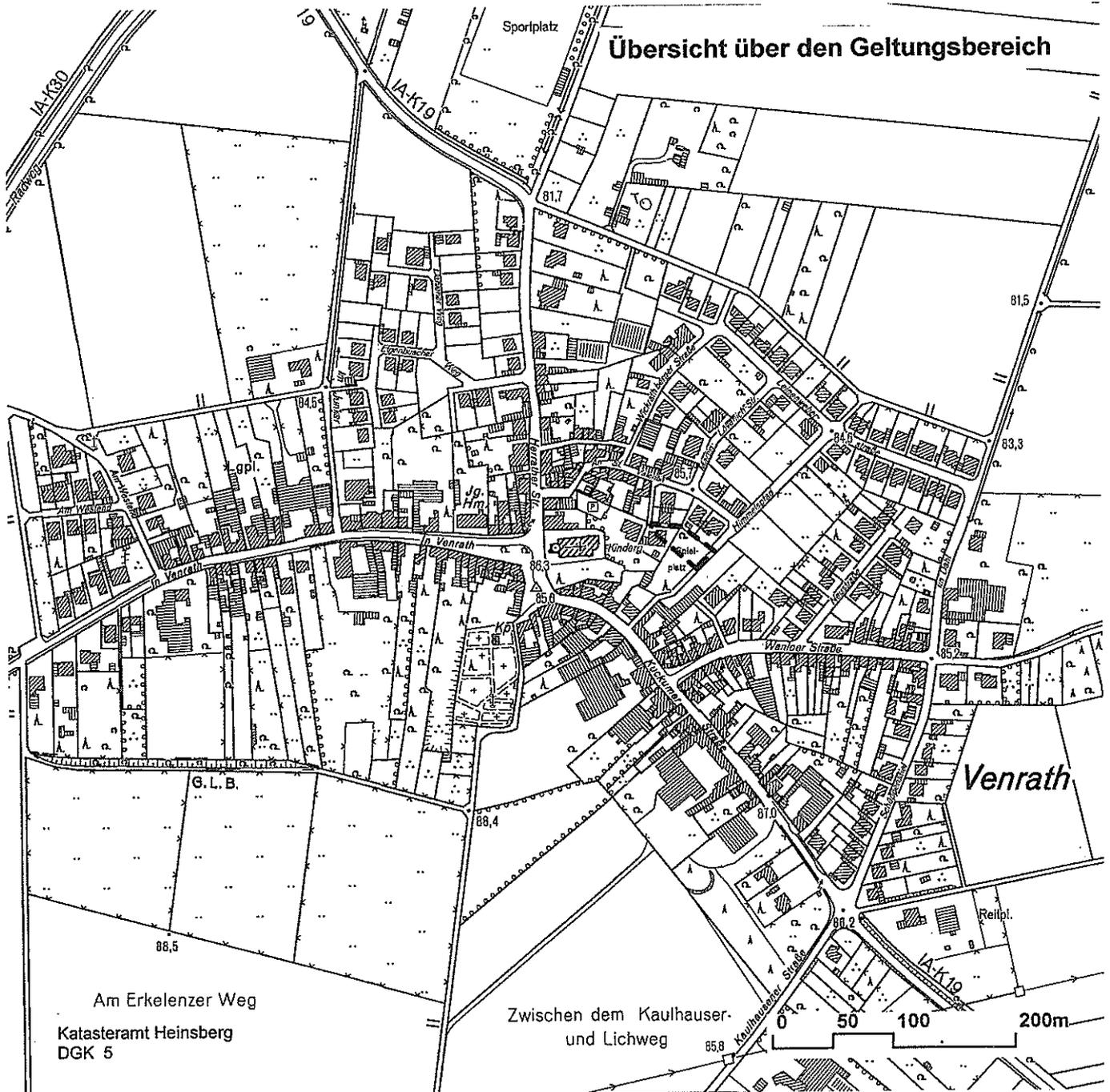


Peter Jansen  
Bürgermeister

# Öffentliche Bekanntmachung

Bauleitplan: 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“  
Ortsteil: Erkelenz-Venrath  
hier: Satzungsbeschluss gem. § 10 BauGB

## Übersicht über den Geltungsbereich



Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 26.09.2012 für den o. a. Planbereich die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung als Satzung beschlossen. Die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath die durch Zeichnung, Schrift und Text das neue Planrecht für den o. a. Planbereich festsetzt, liegt mit Begründung ab sofort auf Dauer zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung, Planungsamt, Johannismarkt 17, aus.

Sie tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Frist für deren Geltendmachung (§§ 214 und 215 BauGB i.V.m. § 233 Abs. 2 Satz 1 BauGB vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht **innerhalb von 1 Jahr** seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Erkelenz unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften der §§ 39 ff. des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Bauleitplanung eintretende Vermögensnachteile sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

## **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

Der Satzungsbeschluss über die 2. Änderung und Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. II „An St. Valentin“, Erkelenz-Venrath sowie Ort und Zeit der Auslegung werden hiermit, wie oben dargelegt, öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 10 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt

geändert durch das Gesetz vom 27.11.2001 (GV NRW S. 811) und Artikel 19 der Hauptsatzung der Stadt Erkelenz in der Fassung vom 17.04.2008.

Gemäß § 214 i. V. m. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Baugesetzbuches bei der Aufstellung des vorstehend genannten Bebauungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr nach der Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Erkelenz geltend gemacht worden ist.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung als Satzung verletzt worden sind.

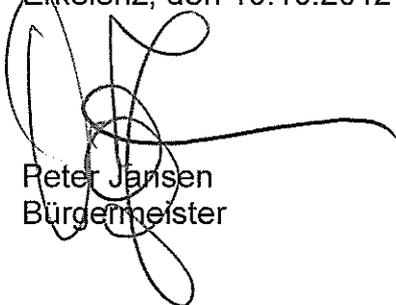
Sollten durch die Festsetzungen des vorstehenden Bebauungsplanes die im § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches genannten Vermögensnachteile eingetreten sein, kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen.

Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die vorgenannten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung bezüglich der obigen Bauleitplanung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 19.10.2012



Peter Jansen  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

über eine öffentliche Zustellung

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NW S. 94) in der zur Zeit gültigen Fassung, wird die

**Rechtswahrungsanzeige** der Stadt Erkelenz vom 12.09.2012, Aktenzeichen 5059.6.002268, an

**Marcel FALK, geb. 14.04.1981, Aufenthaltsort unbekannt,**

öffentlich zugestellt.

Das Dokument kann nicht anderweitig zugestellt werden, da der Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erkelenz.

Das Dokument kann im Amt für Kinder, Jugend, Familie und Soziales der Stadt Erkelenz, Johannismarkt 17, Zimmer 62, 41812 Erkelenz von dem Empfänger eingesehen und in Empfang genommen werden.

Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW gilt das Dokument an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage der Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Erkelenz, den 20.09.2012

Stadt Erkelenz  
Der Bürgermeister

in Vertretung

  
Dr. Hans-Heiner Gotzen  
Erster Beigeordneter

**Der Bürgermeister der Stadt Erkelenz macht auf Veranlassung der Bezirksregierung Köln Folgendes bekannt:**Bezirksregierung Köln

Dez. 33 – Ländliche Entwicklung, Bodenordnung

**Flurbereinigung Jackerath**

Az.: 33.41 - 5 10 02 H

Aachen, 25.09.2012

Dienstgebäude Aachen  
Robert-Schuman-Str. 51  
52066 Aachen**Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung**

In dem Flurbereinigungsverfahren Jackerath, Kreise Düren, Rhein-Erft-Kreis, Rhein-Kreis Neuss und Heinsberg werden hiermit gemäß § 32 des Flurbereinigungsgesetzes - FlurbG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch das Jahressteuergesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ergebnisse der Wertermittlung so festgestellt, wie sie ausgelegt haben und in dem Anhörungstermin am 11.09.2012 erläutert wurden.

**Gründe**

Die Feststellung der Ergebnisse der Wertermittlung ist gemäß § 32 FlurbG zulässig und gerechtfertigt.

Die dem Flurbereinigungsverfahren unterliegenden Grundstücke sind nach Maßgabe der §§ 27 ff. FlurbG bewertet worden. Die grundbuchmäßigen Eigentümer wurden darüber hinaus über die vorgenommene Bewertung ihrer Grundstücke durch Übersendung eines Einlagenachweises unterrichtet. Anlässlich von Einzelterminen standen Bedienstete der Bezirksregierung Köln, Dezernat 33, zur Erteilung von Auskünften zur Verfügung. Die Ergebnisse der Wertermittlung der Grundstücke sind in dem Anhörungstermin am 11.09.2012 erläutert worden.

Die Beteiligten hatten Gelegenheit, Einwendungen gegen die Bewertung vorzubringen. Einwendungen gegen die Wertermittlung wurden nicht erhoben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Feststellung der Wertermittlung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag ihrer öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe des Aktenzeichens - 33.41 - 5 10 02 - Klage erhoben werden. Die Klage ist bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen  
- 9a Senat (Flurbereinigungsgericht) -  
Aegidiikirchplatz 5  
48143 Münster**

schriftlich zu erheben.

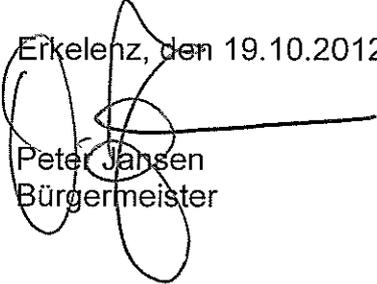
Es wird darauf hingewiesen, dass in der Klageschrift als Klagegegner das Land Nordrhein-Westfalen anzugeben ist.

Im Auftrag

(LS)

gez.  
(Pawig)  
Reg. Verm. Dir.

Erkelenz, den 19.10.2012



Peter Jansen  
Bürgermeister